Der Magistrat



I.2 Verwaltungsorganisation & GremienbetreuungIhre Ansprechpartnerin: Karina RoßnagelTelefon: 06068/7590-933

E-Mail: <u>sitzungsdienst@stadt-oberzent.de</u>

Stadt Oberzent * Metzkeil 1 * 64760 Oberzent

Beschlussvorlage

25.02.2025

Drucksache VL-36/2025

| Aktenzeichen: | | |
|------------------|----------------------------------------------|--|
| Fachbereich: | Verwaltungsorganisation und Gremienbetreuung | |
| Sachbearbeitung: | Karina Roßnagel | |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|---------------------------------------------------|------------|------------------------------|
| Magistrat der Stadt Oberzent | 10.03.2025 | empfehlende Beschlussfassung |
| Haupt- und Finanzausschuss | 12.03.2025 | ' |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent | 18.03.2025 | beschließend |

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberzent

Begründung:

Änderung § 1 (3)

Bei der Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat, durch die Stadtverordnetenversammlung, wird eine Anpassung der Beträge empfohlen.

Änderung § 2 (1)

Eine Verringerung der Anzahl, der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, wurde bereits mehrfach in den Gremien beraten. In der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2025 war der Konsens aus den Fraktionen positiv bzgl. einer Verringerung der Mitgliederzahl.

Die Stadtverordnetenversammlung kann gem. §38 Abs. 2 HGO mit der Mehrheit von mindestens Zweidritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl die Verkleinerung auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgeblich oder eine dazwischenliegende ungerade Zahl beschließen.

Dieser Beschluss muss bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit und folglich bis spätestens 31. März des einer Kommunalwahl vorangehenden Jahres gefasst werden. Sollte eine Verringerung der Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung angestrebt werden, so ist in der Sitzung am 18. März 2025 über die Änderung der Hauptsatzung zu beschließen.

Im derzeitigen Gesetzentwurf der Landesregierung vom 12.11.2024 soll es ausreichend sein, wenn die Verkleinerung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen wird. Zudem ist in § 149 HGO (neu) geregelt, dass die Absenkung auch noch bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit möglich sein soll.

Die Verwaltung empfiehlt, gem. Rücksprache mit der Kommunalaufsicht, dass über eine Änderung der Hauptsatzung am 18. März 2025 beschlossen werden sollte, da die Entscheidung über den Gesetzentwurf der Landesregierung noch offen ist.

Drucksache VL-36/2025 Seite - 2 -

Bei einer Verkleinerung der Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend auch die Anzahl der Mitglieder des Magistrates anzupassen.

Änderung § 4 (3)

Nach Anhörung aller Ortsbeiräte der Stadt Oberzent, hat sich der Ortsbeirat Hesseneck darüber geeinigt, die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder auf 5 zu reduzieren.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Verringerung der Sitzungsgelder

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf der Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberzent wird beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen